

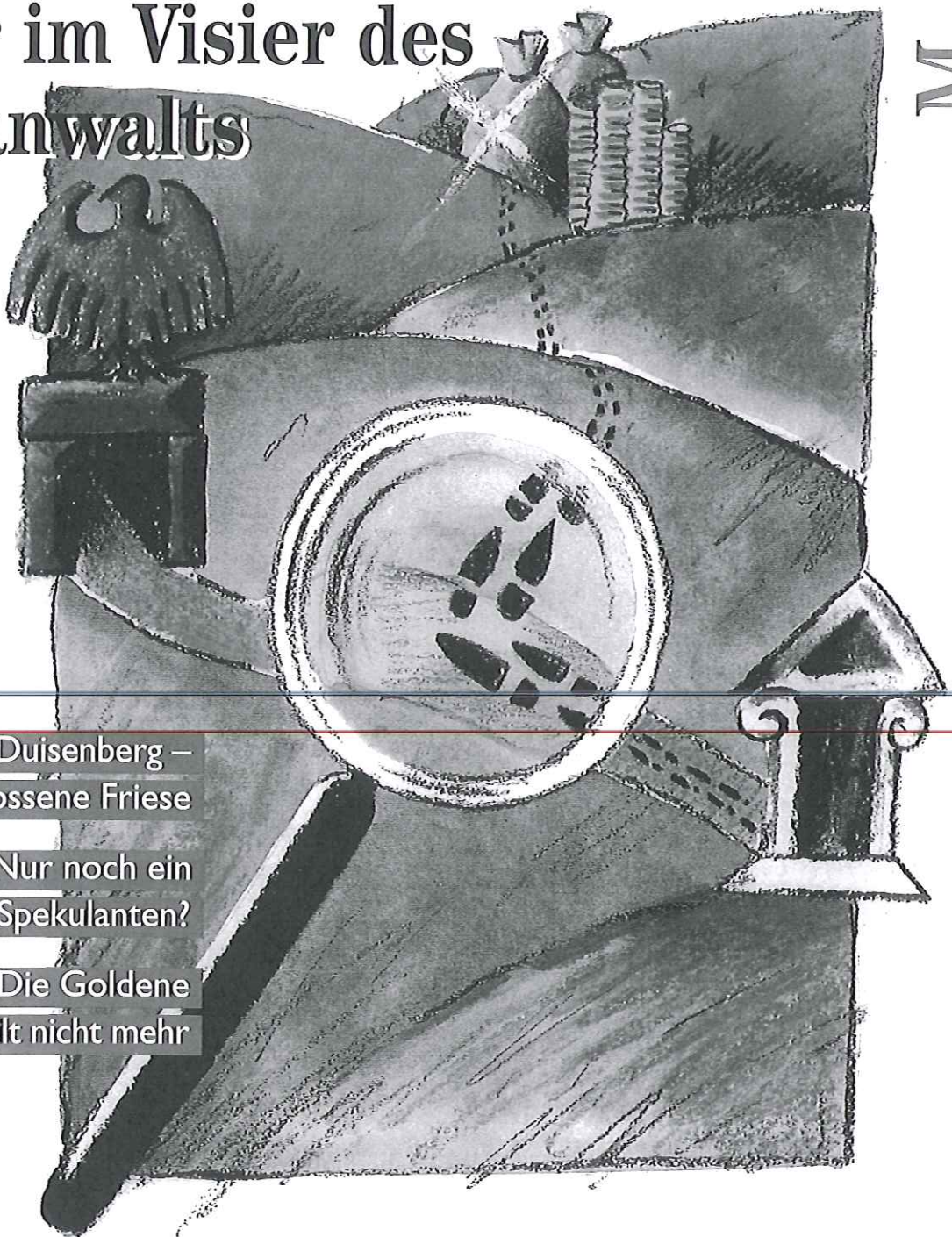
PRAXIS
MANAGEMENT
TRENDS

BANK

MAGAZIN

Steuerfahndung

Banker im Visier des Staatsanwalts



EZB: Wim Duisenberg –
der entschlossene Friese

Neuer Markt: Nur noch ein
Spielplatz für Spekulanten?

Liquidität: Die Goldene
Bankregel gilt nicht mehr

Was tun, wenn die Steuerfahnder kommen?

Volker Gallandi: Verhalten bei Durchsuchungen

Wenn die Steuerfahnder vor der Tür stehen, stehen Banker vor einem Dilemma: das Verhältnis der Bank zum Kunden aus Bankvertrag und eigenem, möglicherweise risikoerhöhendem Handeln fordert ein Eintreten für den Kunden. Die Rechtspflicht gegenüber dem Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschluß des Richters dagegen erfordert Gehorsam gegenüber dem Staat. Auf diese komplexe Rechtslage sollten Banker vorbereitet sein – BANK MAGAZIN hilft.

In den vergangenen Jahren hat die Steuerfahndung verschiedene Banken mit Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschlüssen konfrontiert, um für ihre Ermittlungen gegen Bankkunden an Beweismaterial zu gelangen. In der Regel haben die Steuerfahnder geraten, die Beschlagnahme dadurch abzuwenden, daß ihnen die Bank das Material freiwillig herausgibt.

Damit begeben sich Banker jedoch auf juristisches Glatteis. Die freiwillige Herausgabe von Unterlagen kann, ist sie zu weitgehend, Regreßansprüche des in seinem Ruf geschädigten unschuldigen Kunden auslösen. Eine zu enge Auswahl des Materials dagegen macht die Bank verdächtig, Begünstigung und Strafvereitelung zu begehen. Einer Verweigerungshaltung nach dem Motto „beschlagnahmen sie doch alles“ ist aber auch keine Lösung. Sie wird nicht nur den Bankbetrieb behindern, möglicherweise schädigt sie auch eine sehr große Anzahl von Kunden, wenn die Fahnder Zufallsfunde machen. Legt die Bank gegen den Beschluß eine Beschwerde ein, kann dies die Si-

tuation verhärten. Neben dem notwendigen Fingerspitzengefühl ist daher sichere Rechtskenntnis von großem Nutzen.

Jeder Bürger ist nach der Strafprozeßordnung einer Reihe von Vorschriften unterworfen, die ihn im Zuge eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens zu verschiedenen Handlungen und Duldungen zwingen. Dieses sogenannte Sonderopfer trifft somit auch die Bank, wenn ein Kunde verdächtig ist. Ähnliches gilt in verschärfter Form für den Beschuldigten selbst. Dieser kann sogar trotz Unschuldsvermutung bis zur rechtskräftigen Verurteilung in Untersuchungshaft genommen werden. Er darf sich jedoch einen Anwalt nehmen, sich verteidigen, schweigen und sogar lügen. Ein Bankangestellter als Zeuge darf das nicht. Er hat nur das Recht, die Aussage zu den Fragen zu verweigern, bei denen er sich selbst belasten würde.

Wegen der Pflicht zum Sonderopfer darf auch bei der Bank, die selbst keiner Straftat verdächtig ist, durchsucht und beschlagnahmt werden. Die Grenze ergibt sich im Einzelfall aus dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und dem Bestimmtheitsgrundsatz. Bestimmtheitsgrundsatz heißt, die Rechtsvorschriften, die Taten und die Beschuldigten müssen beispielsweise nach Name, Ort, und Zeit so genau beschrieben werden, daß die Fahnder einschlägiges Material von neutralem Material

trennen können. Verhältnismäßigkeitsgrundsatz bedeutet, daß die Maßnahme und der damit erreichte Zweck nicht außer Verhältnis dazu stehen dürfen, wie sie in die Rechte des Betroffenen eingreifen. Hat die Steuerfahndung Material zu vielen Vorgängen bei einer Bank bereits vorliegen, kann sich ein Recht zur fast flächendeckenden Beschlagnahme ergeben. Hat sie kaum Material, muß sie sich mit einem bescheideneren Herausgabeverlangen begnügen.

Wer Decknamen zuläßt, kann sich nicht wehren

Da die Beschlagnahme den Bankbetrieb belastet, kann das betroffene Institut Beschwerde einlegen. Dann beginnt der Instanzenzug vom Amtsgericht zum Landgericht und eventuell weiter zum Bundesverfassungsgericht. Dieses hat in den Dresdner-Bank-Verfahren den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz präzisiert: Wer Tarnnamen wie Theo Waigel oder Donald Duck zuläßt, mit Luxemburggeschäften massiv wirbt und banktechnisch unübliche Abläufe durchführt, deren Sinn erkennbar darin besteht, die Spur des Steuerpflichtigen zu verwischen, muß sich massive Eingriffe gefallen lassen.



Rechtsanwalt
Dr. Volker Gallandi,
Gorxheimertal bei
Weinheim

gung und Strafvereitelung zu begehen. Einer Verweigerungshaltung nach dem Motto „beschlagnahmen sie doch alles“ ist aber auch keine Lösung. Sie wird nicht nur den Bankbetrieb behindern, möglicherweise schädigt sie auch eine sehr große Anzahl von Kunden, wenn die Fahnder Zufallsfunde machen. Legt die Bank gegen den Beschluß eine Beschwerde ein, kann dies die Si-

Im materiellen Steuerrecht kann die Bank begründet gegen Ermittlungen vorgehen, die sich auf hinterzogene Vermögensteuer beziehen. Denn das Bundesverfassungsgericht hat die Vermögensteuer aus einem materiellen Einwand heraus ab 1983 für verfassungswidrig erklärt. Ein prominenter BGH-Richter hält deshalb solche Strafverfahren für nicht haltbar, auch wenn die Steuer bis zum Unwirksamkeitszeitpunkt des Gesetzes noch zu zahlen ist. Werden Unterlagen zu Veranlagungsjahren verlangt, zu denen die Frist zur Abgabe der Steuererklärung noch nicht abgelaufen ist, kann auch deren Herausgabe begründet verweigert werden, da eine Hinterziehung dieser Beträge noch nicht möglich ist.

Die Fahnder überschreiten in ihren von den Amtsgerichten oft ohne Einschränkungen übernommenen Anträgen auf Durchsuchung und Beschlagnahme oft die Grenze zur Verhältnismäßigkeit. Typisch dafür sind Materialwünsche zu langen Zeiträumen, zum Beispiel von 1987 bis 1997, und umfassende Formulierungen wie „sämtliche Unterlagen gleich welcher Art“ oder aber auch detailbesessene Aufzählungen, die der Formulierung „alle Unterlagen“ im Ergebnis entsprechen. Solche Formulierungen lassen Einblicke in die banktechnischen Fachkenntnisse der Fahnder zu. Allerdings bedeuten sie oft eine enorme Arbeit, etwa wenn alle Überweisungen von und nach Luxemburg zur X-Bank aus mehreren Millionen Daten auf Microfiche herausgesucht werden müssen. Da die Fahnder meist die damit verbundene Arbeit und die Kosten scheuen, legen sie zum Teil Einverständniserklärungen zum Herausfiltern und zum Verzicht auf Ko-

stenerstattung vor, die die Bank tunlichst nicht unterschreibt. Denn die fehlende Verhältnismäßigkeit ist ein wesentlicher Ansatzpunkt, um im Rahmen einer Beschwerde die zur Abwendung der Beschlagnahme herauszugebende Materialmenge auf ein angemessenes Maß zu begrenzen.

Begründbar ist eine Beschwerde mit dem Bankvertrag. Dieser verpflichtet zwar nicht dazu, Steuerhinterzieher zu schützen, wohl aber dazu, die Daten aller Kunden nicht herauszugeben, die sich nicht verdächtig gemacht haben. Stellen die Fahnder etwa aus taktischen Gründen die ihnen bereits im Voraus bekannten Konto-

Konto, hebt in bar ab und zahlt für die anonymisierte Überweisung nach Luxemburg auf ein Verrechnungskonto oder CpD-Konto ein, kann die Bank nicht die Pflicht haben, solch ein – Nachfragen legitimerweise produzierendes gefahrbegründendes – Vorverhalten des Kunden nachher zu decken.

Kooperation kann sinnvoll sein

Ist das gesuchte Material nicht mehr in der Bank, zum Beispiel kein Scheck mehr im Hause, und verlangt der Fahnder, bei der Lager-

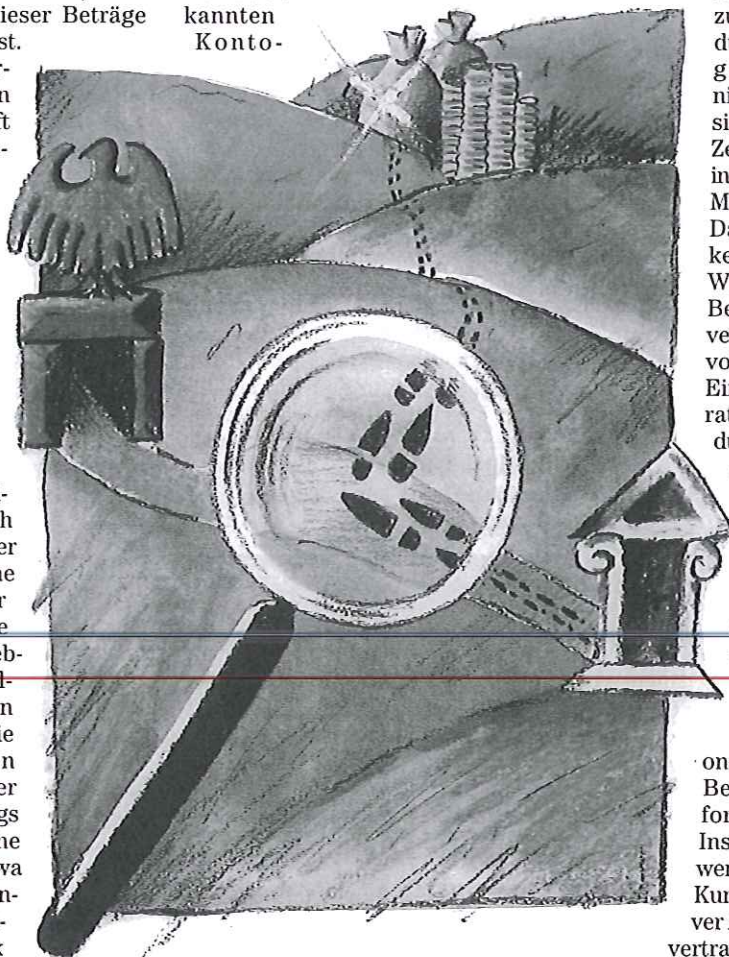
stelle den Scheck anzufordern, ist dies durch den Beschlagnahmebeschluß nicht gedeckt, da er sich nur auf das zum Zeitpunkt des Vollzugs in der Bank befindliche Material bezieht.

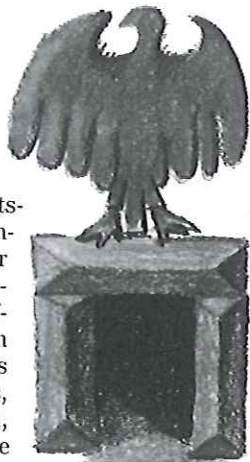
Da die Beschwerde keine aufschiebende Wirkung hat und die Beschlagnahme nicht verhindert, ist es sinnvoll, parallel zu ihrer Einlegung eine Kooperation mit der Fahndung anzustreben, um den Eingriff auf ein angemessenes Maß zu reduzieren.

Ist das nicht möglich und bestehen die Fahnder auf flächendeckende Beschlagnahmen und unverhältnismäßige Kooperationsansinnen, muß das Beschwerdeverfahren formell bis zur letzten Instanz durchgezogen werden. Mehr kann kein Kunde auch bei extensiver Auslegung des Bankvertrages verlangen.

Der kooperative Stil beginnt meist mit einer Eigenanalyse: Wo befinden sich welche relevanten Daten und welche Arbeit macht der Zugriff? Dazu muß man zunächst wissen, über welche Konten der Zahlungsverkehr etwa nach Luxemburg abgewickelt wurde. Ist dies abge-

nummern der Kunden nicht zur Verfügung, die von ihrem Girokonto aus Gelder nach Luxemburg überwiesen haben und verlangt statt dessen alle Luxemburgtransfers sämtlicher Kunden egal in welcher Höhe, ist das Ansinnen zurückzuweisen. Hatte aber ein Kunde ein





schlossen und in Arbeitsstunden, Arbeitsstundensatz für Innenrevisor und Aushilfe, Kosten- und Zeitrahmen aufgrund von Stichproben für die Gesamtheit des angeforderten Materials, das die Fahnder wollen, berechenbar, kommt die zweite Analyse: Wie wirken sich angemessene Beschränkungen, zum Beispiel auf Depotüberträge, CpD-Konten, Z1-Konten, Schecks ab 10.000 Mark, aus? Dritte Analysestufe: Wenn man etwa in der Blüte der Luxemburg-Transfers, also für 1992 und 1993, bei Sichtung der CpD-Konten nur wenige Vorgänge findet, was soll dann für die anderen Zeiträume herauskommen?

Auch Steuerfahnder können überzeugt werden

Ein weiteres Problem ist die Verjährung: Strafrechtlich, nicht steuerrechtlich, verjährt der Vorwurf in fünf Jahren. Gab der Kunde für das Steuerjahr 1992 schon 1993 seine Steuererklärung ab und erhielt im selben Jahr seinen Steuerbescheid, verjährt alles Ende 1998. Die Bank wiederum ist nach Paragraph 257 I 4 HGB verpflichtet, die-

selben Unterlagen sechs Jahre, von 1993 bis 1998, aufzubewahren. Die Fahndung wird sich also auf keine langanhaltende Verzögerung einlassen. Umgekehrt hat sie keine Handhabe, wenn bei einer im Jahr 1998 vorgenommenen Vorlage des Beschlagnahmebeschlusses für 1990 bis 1996 die Buchungsbelege

1990 und 1991 bereits vernichtet sind.

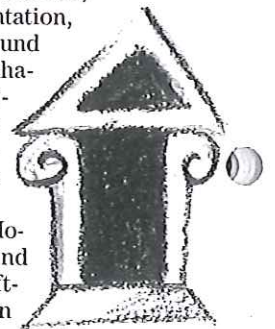
Weist die Bank glaubhaft auf die technischen Probleme der Sichtung und Filtration von Daten hin, kann dies die Einsicht der Fahnder in die Strukturen verbessern. Ebenso können Nullmeldungen, zum Beispiel „alle Unterlagen der Jahre....sind nach HGB vernichtet“, wirksam sein. Sind die Unterlagen insgesamt schwer filtrierbar, weil auf Microfiche unübersichtlich verfilmt, kann man durchaus vermitteln, daß die alternativ zur Sichtung durch die Bank erwogene Beschlagnahme sich nicht lohnt, weil die Arbeit für die Fahnder dann zu aufwendig wäre.

Den gesamte Vorgang ab dem ersten Erscheinen der Fahnder bis zum Abschluß muß die Bank intern dokumentieren:

- Was wurde vorgetragen,
- was vereinbart,

- was erledigt,
- was zur Abwendung der Beschlagnahme herausgegeben,
- wie sieht das eigene Datenorganigramm aus und wie erfolgte der Zugriff,
- wie wurde in den betroffenen Jahren mit den Zahlungs- und Übertragungsvorgängen verfahren,
- wie war die Dokumentation,
- wie die Archivierung und
- ist die Bank über Inhaberschuldverschreibungen und Refinanzierung aus Luxemburg-Geldern in die Vorgänge involviert?

Alle Absprachen zu den Modalitäten von Suche und Herausgabe sind schriftlich mit Unterschriften beider Seiten zu treffen, auch wegen der später – freiwillig – abgegebenen Vollständigkeitserklärung. Nach Abarbeiten der vereinbarten Sichtung und Herausgabe dokumentiert man dies sinnvollerweise mit einem Schreiben und fragt an, ob mehr gewünscht wird. Hält sich die Finanzbehörde an die angemessene Beschränkung, kann Verzicht auf Entschädigung in Aussicht gestellt werden. Die Bank hat somit eine Dokumentation, wenn später Ungereimtheiten auftreten, etwa durch Kontrollmeldungen oder auch gegenüber Kunden, die mit dem Argument „die Bank haftet“ vorgehen wollen. ■



Steuerfahndung in Banken und kein Ende in Sicht: Eine Zwischenbilanz der Ermittler

So gemütlich wie bei einigen hessischen Sparkassen geht es bei der Fahndung nach Steuerflüchtigen nicht überall zu: Die öffentlichen Institute wurden im vergangenen Jahr vom Oberamtsrat Wolfgang Schad vorab informiert, daß Ermittlungen gegen Kontoinhaber anstünden.

In den Genuß dieses Services kamen die WestLB, die Dresdner Bank und andere namenhafte Bankhäuser nicht: Seit rund vier Jahren machen die Steuerfahnder Schlagzeilen mit spektakulären Durchsuchungsaktionen. Nach Informationen der Staatsanwaltschaft Düsseldorf laufen zur Zeit 2135 Ermittlungsverfahren gegen Kunden, ebenso wird wegen Bei-

hilfe gegen 262 Bank-Mitarbeiter ermittelt. Es sei damit zu rechnen, daß die Ermittlungen gegen Mitarbeiter noch in diesem Jahr zum Abschluß gebracht werden können. Um einen Banker wegen Beihilfe anzuklagen, muß allerdings zunächst dem Kunden Steuerhinterziehung nachgewiesen werden. „Der große Fahndungsdruck hat auch zu einer steigenden Zahl von Selbstanzeigen geführt“, sagt Johannes Mocken, Sprecher der Düsseldorfer Staatsanwaltschaft. Seine Behörde ermittelt gegen Kunden und Mitarbeiter der Dresdner Bank inklusive einiger ehemaliger Vorstandsmitglieder, bei der WestLB, der Lampe Bank, bei dem Bannhaus Trinhaus & Burkhardt sowie

21 Sparkassen, hinzu kommen 16 Ermittlungsverfahren gegen nordrhein-westfälische Sparkassen, denen örtliche Staatsanwaltschaften nachgehen. Die Frankfurter Kollegen ermitteln bei der Commerzbank und bei Merrill Lynch, sowie bei einigen Filialen der Dresdner Bank. „Wir haben bei der Commerzbank zur Zeit 285 anonyme Konten enttarnt, bis Ende August werden diese Arbeiten abgeschlossen sein“, so Job Tillmann, Sprecher der Frankfurter Staatsanwaltschaft. Bei Merrill Lynch seien 300 Konten aufgedeckt worden. Anschließend werde bei den zuständigen Finanzämtern nachgefragt, ob die Kontenbesitzer ihre Erträge versteuert haben.